

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2022/3/1 E4370/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2022

## Index

L7030 Buchmacher, Totalisateur, Wetten

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gerichtsakt

StGG Art2

VwGVG §29

Wr WettenG §19, §24

VStG §45

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht betreffend die Verhängung einer Geldstrafe nach dem Wiener WettenG wegen fehlender Zutrittskontrolle mangels zeitnaher schriftlicher Ausfertigung der nahezu 16 Monate vorher mündlich verkündeten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien

## Rechtssatz

Die schriftliche Ausfertigung der am 29.06.2020 mündlich verkündeten Entscheidung erfolgte vorliegend am 20.10.2021 und somit nahezu 16 Monate nach der mündlichen Verkündung. Eine derart lange Zeitspanne zwischen mündlicher Verkündung und schriftlicher Ausfertigung der Entscheidung widerspricht der Pflicht zu einer möglichst zeitnahen schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung und somit den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen. An diesem Ergebnis vermag auch das Vorbringen des Verwaltungsgerichtes Wien, wonach die vorliegende Verzögerung auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sei, nichts zu ändern. Auch diese Umstände vermögen eine Zeitspanne von nahezu 16 Monaten zwischen mündlicher Verkündung und schriftlicher Ausfertigung der Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- E4370/2021  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2022 E4370/2021

## Schlagworte

Verhandlung mündliche, Entscheidungsverkündung, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip, Verwaltungsgerichtsverfahren, Glücksspiel, COVID (Corona)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E4370.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)